

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Bestellungen zwischen dem Besteller und der IT-HAUS GmbH über das Shopsystem der my.it-haus.com- Plattform:

Allgemeine Miet- und Servicebedingungen (AMB) my.it-haus.com (Stand: März 2026)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Miet- und Servicebedingungen gelten für alle Bestellungen über die Vermietung von Produkten und Services zwischen der IT-HAUS GmbH (nachfolgend „IT-HAUS“) und dem Besteller (nachfolgend „Kunde“) über unser Shopsystem der my.it-haus.com- Plattform. Die AMB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) IT-HAUS bietet verschiedene Modelle zur Miete an – von Hardwarekomponenten im Bereich der Telefon- und EDV-Systeme und von EDV-Arbeitsplätzen (nachfolgend „Mietobjekt“/ „Mietgerät“). Der Kunde ist ein Anwendungsunternehmen, welches sich für die Ausstattung seines Unternehmens Hardware einschließlich der jeweiligen Betriebssystem- und Standardanwendungssoftware anmietet.
- (3) Rechnungs- und Lieferanschrift müssen sich in Deutschland befinden.
- (4) Die AMB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Bestellungen des Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AMB werden wir den Kunden informieren.
- (5) Unsere AMB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (6) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AMB. Für deren Inhalt ist unsere Bestätigung in Textform maßgebend.
- (7) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden IT-HAUS gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AMB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Wir schließen keine Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB).
- (2) Die Angebote im Webshop sind grundsätzlich unverbindlich. Mit Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab und erklärt sich mit diesen AMB einverstanden. Mit Bestellung kann eine Prüfung der Bonität des Kunden erforderlich sein.
- (3) Die Bestätigung der Bestellung durch IT-HAUS stellt noch keine Annahme des Angebots dar, sondern bestätigt lediglich den Eingang der Bestellung. Die Annahme durch uns wird mittels gesonderter E-Mail (Auftragsbestätigung) erklärt.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) IT-HAUS überlässt dem Kunden neue oder gebrauchte Hardware, einschließlich Betriebssystemsoftware und Services zum üblichen Einsatz entsprechenden Nutzung bis zur Beendigung des jeweiligen Mietverhältnisses, ohne dass etwaige Eigentumsrechte oder Sicherungsrechte an diesen Geräten beschränkt werden.
- (2) Darüber hinaus steht es dem Kunden offen, in Bezug auf die Mietobjekte etwaige zusätzliche Servicepakete zuzubuchen.
- (3) Die Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 4 Mietbeginn, -dauer und Beendigung

- (1) Mit der Zustellung des bestellten Geräts beginnt die jeweilige Mietlaufzeit.
- (2) Die Mietlaufzeit kann je nach Wahl des Kunden bei Bestellung 36, 48 oder 60 Monate haben. Die Laufzeit verlängert sich jeweils automatisch um weitere 3 (drei) Monate zu denselben Bedingungen und Konditionen, sofern das Mietverhältnis nicht mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen vor Ablauf der Laufzeit von einer der Parteien in Textform oder vom Kunden alternativ auch über die Kündigungsschaltfläche gekündigt wird.
- (3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) IT-HAUS ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Kunde

- a. sich nach entsprechender Mahnung für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Monatsmieten oder mit der Entrichtung eines mindestens der Höhe von mindestens zwei Monatsmieten entsprechenden Betrags in Verzug befindet,
 - b. falsche Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des Vermieters in erheblichen Umfang zu gefährden oder seiner Verpflichtung zur Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 15 Abs. 3 auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt oder
 - c. die in § 7 Abs. 7 genannten öffentlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern nicht übernimmt,
 - d. die Geräte unberechtigt einem Dritten überlässt oder einer erheblichen Gefahr oder Entwertung oder der wesentlichen Erschwerung der Zugriffsmöglichkeiten für IT-HAUS aussetzt oder
 - e. trotz Abmahnung seine Vertragspflichten aus diesem oder – im Falle mehrfach abgeschlossener Einzelmietverhältnisse desselben Kunden – aus einem der anderen Mietverhältnisse erheblich verletzt oder Folgen, von derartigen Vertragsverletzungen nach entsprechender Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen beseitigt.
- (5) Liegt ein wichtiger Grund vor, der IT-HAUS zur außerordentlichen Kündigung berechtigt und spricht IT-HAUS diese aus, ist IT-HAUS im Wege des Schadenersatzes so zu stellen, wie es bei ungestörtem Ablauf der Einzelmietverhältnissen gestanden hätte. Der Schadenersatzanspruch ist sofort zur Zahlung fällig. Ein daneben bestehender Anspruch auf rückständige Mietraten bleibt hiervon unberührt. Der vom Kunden zu entrichtende Schadenersatz berechnet sich dabei aus der Summe aller zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bis zum Ende der Mindestlaufzeit verbleibenden monatliche Entgelte und Gebühren umfasst, die der Kunde IT-HAUS für die verbleibende Laufzeit geschuldet hätte, zuzüglich etwaiger durch die vorzeitige Vertragsbeendigung verursachte Mehraufwendungen (wie etwa eine Vorfälligkeitsentschädigung, erforderliche Sicherstellungs-, Ablöse- und Verwertungskosten) und abzüglich aufgrund der vorzeitigen Beendigung ersparter Aufwendungen.
- (6) Darüber hinaus bleibt es IT-HAUS vorbehalten im Falle der außerordentlichen Kündigung die Geräte, vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden Gesetzen, selbst in Besitz zu nehmen. Der Kunde räumt IT-HAUS zu diesem Zweck innerhalb der üblichen Geschäftszeiten und nach entsprechender Vorankündigung durch IT-HAUS das Recht zum Betreten der Standorte ein, an welchem sich die Mietobjekte zum relevanten Zeitpunkt befinden.
- (7) Der Kunde ist insbesondere dann zur Kündigung aus wichtigem Grund wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs der Mietobjekte berechtigt,
- a. wenn IT-HAUS auch nach Setzung einer weiteren angemessenen Nachfrist zur Beseitigung des Mangels von regelmäßig mindestens 2 (zwei) Wochen in Schriftform nicht nachkommt.

- b. wenn IT-HAUS ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlag der Mängelbeseitigung ist auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie IT-HAUS verweigert, oder wenn sie aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden darstellt.

§ 5 Bereitstellung, Lieferung, SLA

- (1) Die Zustellung der Geräte erfolgt an die im Portal hinterlegte Adresse der vereinbarten Standorte oder Adresse eines einem der ausgewiesenen Standorte zugeordneten Benutzers über den Versandweg. Software und die zugehörigen Produkt-/Lizenzinformationen können per elektronischer Übertragung oder per Download geliefert werden. Der Kunde bzw. seine Bestellberechtigten stellt sicher, dass die an die angegebene Adresse gesendeten Mietobjekte von einer bevollmächtigten Person empfangen oder abgeholt werden und IT-HAUS nicht für Verluste oder Schäden haftbar gemacht werden kann, die durch die Angabe einer falschen Adresse oder eines falschen Empfängers durch den Kunden entstehen.
- (2) Dem Kunden kann jederzeit mit angemessener Vorlaufzeit, soweit zumutbar ein gleich- oder höherwertiges Gerät mit den in den Mindestanforderungen festgelegten Mindestdienstspezifikationen betriebsbereit bereitgestellt, ausgetauscht bzw. ersetzt werden.
- (3) Wobei IT-HAUS dabei verpflichtet ist, die Auswirkungen auf den Betrieb des Kunden so weit wie möglich zu begrenzen und sich eng mit der IT des Kunden abzustimmen, falls ein solcher unvorhergesehener Austausch/Ersatz beabsichtigt ist.
- (4) Die Geräte werden standardmäßig betriebsbereit bereitgestellt.
- (5) Die Bereitstellung an den Kunden kann im Falle von Hinzubuchung ergänzender oder ersetzender Vorkonfigurationen, -installationen bzw. -einstellungen (im Folgenden Inhalte genannt) gemäß der Buchungsoption hiervon abweichend erfolgen.
- (6) Soweit weitere Installations-Services gebucht wurden hat der Kunde die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen zu schaffen, die zur Erbringung dieser Services erforderlich sind.
- (7) Bei Auswahl optionaler, den Standard-Hersteller-Softwareload ergänzender oder ersetzender Inhalte hat IT-HAUS Verzögerungen, die sich aus der fehlenden oder verzögerten Bereitstellung erforderlicher Kunden- Übersichten oder -Daten ergeben, nicht zu vertreten.
- (8) Services oder Dienstleistungen werden unter Anwendung allgemein anerkannter Geschäftspraktiken und -standards an den Standorten des Kunden während der Geschäftszeiten erbracht.
- (9) Einweisung und Schulung sind durch IT-HAUS grundsätzlich nicht geschuldet.
- (10) Der Kunde ist ferner verpflichtet, die Geräte unverzüglich nach der Lieferung auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen und Beanstandungen IT-HAUS unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen spezifiziert schriftlich anzuzeigen. Erfolgt innerhalb vorgenannten Zeitraums keine schriftliche Mitteilung

seitens des Kunden bezüglich Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Bestellung wird schlüssig vermutet, dass das Gerät komplett, in gutem Zustand und für den vorgesehenen Zweck geeignet ist und den Kunden in jeder Hinsicht zufriedenstellt. Das gleiche gilt auch im Falle der Nacherfüllung. Sofern keine Beanstandungen bestehen, ist der Kunde verpflichtet die Geräte abzunehmen.

§ 6 Nutzungsrechtseinräumung

IT-HAUS sichert zu, hinreichende Nutzungsrechte an der jeweiligen Betriebssystemsoftware sowie an den Standardtreibern und der Anwendungssoftware erworben zu haben, um dem Kunden einfache, nicht übertragbare, zeitlich und räumlich auf die Dauer des Mietvertrages beschränkte Nutzungsrechte hieran in Verbindung mit den jeweiligen Geräten einzuräumen. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der Nutzungs- und Lizenzbedingungen des Herstellers hinsichtlich der Betriebssystemsoftware und der Anwendungssoftware. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die Seriennummern der Lizenzen der mit den Geräten zur Nutzung bereit gestellten Software zur Aktivierung von Software in Verbindung mit anderer Hardware zu nutzen oder die Software zu ändern, zurückentwickeln, disassemblieren, entschlüsseln, dekompileieren oder abgeleitete Werke davon erstellen.

§ 7 Entgelte, Rechnungsstellung, Verzug

- (1) Das vom Kunden monatlich zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem im Portal angegebenen Mietzins zzgl. aktueller bei Fälligkeit geltender gesetzlicher MwSt und umfasst die Überlassung der Geräte für die Mietlaufzeit sowie die evtl. gebuchten Service- bzw. Dienstleistungen.
- (2) Etwaige Einmalgebühren für Services, die gesondert anfallen, ergeben sich ebenfalls aus den Angaben im Portal.
- (3) Das monatliche Entgelt ist für jeden vollen Kalendermonat im Voraus zu zahlen. Erstreckt sich eine Laufzeit über einen Teil eines Kalendermonats, werden die Gebühren zu Abrechnungszwecken für den Monat nach dem Prinzip eines angenommenen 30-Tage-Monats anteilig berechnet, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Monat.
- (4) Das Entgelt eines etwaigen ersten anteiligen Kalendermonats, wird nachschüssig mit dem monatlichen Entgelt des ersten vollen Kalendermonats abgerechnet. Das Entgelt eines etwaigen letzten anteiligen Kalendermonats wird vorschüssig abgerechnet.
- (5) Die angegebenen monatlichen Entgelte für künftige Bestellungen unterliegen insbesondere den folgenden Preisanpassungen:
 - Hardwarebezogene Preisanpassungen an veränderte Lieferantenpreise,
 - Servicekosten-Anpassungen von Partnern,
 - Anpassungen des Refinanzierungszinssatzes unserer Refinanzierungspartner (Anpassung der Rate bei Veränderungen des Kapitalmarktzinses)
 - Änderungen der Marktbedingungen

- Veränderungen der prognostizierten jährliche Bestellmenge und des Abwicklungsprozesses. Stimmen diese Grundlagen der Preiskalkulation nicht mit den ursprünglichen Prognosen überein, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine entsprechende Anpassung der monatlichen Mietraten für künftige Bestellungen zu verlangen.
- (6) Preisanpassungen von Drittanbieter-Software (z. B. MSFT CSP) können jederzeit an den Kunden weitergegeben werden.
 - (7) IT-HAUS stellt dem Kunden eine monatliche Entgeltrechnung an die Kundenadresse in Deutschland aus. Der Kunde ist mit der elektronischen Rechnungsstellung per Sammelrechnung je Rechnungsadresse einverstanden.
 - (8) Der Kunde ist mit der Bezahlung per SEPA- Lastschriftverfahren einverstanden und erteilt IT-HAUS eine entsprechende Einziehungsermächtigung für wiederkehrende Zahlungen.
 - (9) Der Kunde übernimmt alle öffentlichen Kosten, Gebühren, Beiträge, Abgaben, Strafen und Steuern in ihrer jeweiligen gültigen Höhe zzgl. etwaiger Nebenleistungen, die im Hinblick auf die Einzelvertragsverhältnisse, des Besitzes, des Gebrauchs oder der Nutzung sowie der Ein- bzw. Ausfuhr der Geräte anfallen.
 - (10) Ausgenommen hiervon sind allgemeine Steuern auf das Vermögen oder den Gewinn von IT-HAUS. Kommt es zu einer Änderung des Steuer- und Abgabenrechts oder einer Änderung der einschlägigen Verwaltungshandhabung behält sich IT-HAUS eine entsprechende Anpassung der Miete vor.
 - (11) Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so hat er für die rückständige Zahlung ab dem Tag der Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu zahlen.
 - (12) Gerät der Kunde mit mehr als zwei Monatsmieten oder mit der Entrichtung eines mindestens der Höhe von mindestens zwei Monatsmieten entsprechenden Betrages in Verzug, kann IT-HAUS ihm unter Androhung der fristlosen Kündigung eine letzte Nachfrist von zwei weiteren Wochen setzen und bei Nichtzahlung des rückständigen Monatliche Entgeltes nachfolgend das Mietverhältnis fristlos kündigen. Die fristlose Kündigung wird mit einer Frist von 14 Tagen nach Zugang wirksam, um dem Kunden die Möglichkeit der Abwendung der Vertragsbeendigung durch Zahlung der rückständigen Monatliche Entgelten zu eröffnen.
 - (13) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von IT-HAUS anerkannt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers unberührt.

§ 8 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat als Mieter die Geräte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, die er in eigenen Dingen anzuwenden pflegt, zu behandeln. Er hat für die hinreichende Einweisung und Schulung oder auf andere Art und Weise dafür zu sorgen, dass seine Erfüllungsgehilfen die Geräte dem üblichen Einsatz entsprechend und unter Einhaltung der Betriebsanleitungen des Herstellers einsetzen und bedienen. Er hat dafür Sorge zu

tragen, dass das Gerät auch während des Transportes und dessen Gebrauch ordnungsgemäß, sorgfältig und sicher aufbewahrt und gebraucht wird.

- (2) Der Kunde wird etwaig einzuhaltenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Nutzung und dem Besitz der Mietgeräte einhalten.
- (3) Weder Eigentums-Kennzeichnungen noch Herstellerhinweise, Seriennummern, Siegel, Softwarelizenzhinweise etc. dürfen vom Kunden entfernt oder verändert werden. Es dürfen auch keine sonstigen Veränderungen am bzw. auf den Geräten vorgenommen werden.
- (4) Dem Kunden ist es untersagt die Geräte ohne Zustimmung von IT-HAUS zu verkaufen, weiterzuvermieten oder in sonstiger Weise Dritten zu überlassen. Die berechtigte Verweigerung der Zustimmung berechtigt den Kunden nicht zur Kündigung und entbindet ihn auch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Miete. Mitarbeiter des Kunden sind nicht Dritte.
- (5) Der Kunde hat sicherzustellen, dass er keine Rechte Dritter an den Geräten gestattet, zulässt oder einräumt, insbesondere hat er die Geräte frei von Pfandrechten oder Belastungen zu halten und die Geräte dürfen nicht wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache werden. Der Kunde versichert hierzu, dass die bereitgestellten Geräte nicht Teil seines Inventars sind oder werden und jede Verbindung der Geräte mit einer Immobilie oder Moblie erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck, mit der Absicht, bei Beendigung des Mietverhältnisses die Trennung wieder herbeizuführen. Sofern erforderlich wird der Kunde zur Wahrung der Eigentumsrechte an den Geräten von Dritten einen schriftlichen Verzicht auf Rechten an den Geräten, die sie haben oder die entstehen könnten, einholen.
- (6) Der Kunde unterrichtet IT-HAUS unverzüglich, sollten Eigentumsrechte am Gerät, etwa durch Zugriffsversuche Dritter, gefährdet werden.
- (7) Eine Standortveränderung oder Verbringung der Geräte außerhalb der vereinbarten Standorte des Kunden darf grundsätzlich nur im Rahmen der üblichen Nutzung und mit Zustimmung von IT-HAUS erfolgen. Ausgenommen hiervon sind solche Geräte, die zum mobilen Einsatz bestimmt sind, wie Notebooks, Tablets, Smartphones, oder ähnliche Geräte (zusammenfassend als „mobile Geräte“ bezeichnet), welche vom ausgewiesenen Standort entfernt werden und sofern die Verbringung durch ein vom Kunden oder Kundenunternehmen zugeordneten Benutzer erfolgt, der die betreffenden Mobilgeräte verwahrt und im Besitz der Mobilgeräte bleibt.
- (8) Der Kunde hat, soweit sie zumutbar sind und vernünftigerweise erwartet werden können alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich sind:
 - a. Dies kann in Fällen, wonach Installationen und/oder sonstige Leistungen durch uns erbracht werden sollen, eine ausreichende Elektrizitätsversorgung, sichere Arbeitsumgebung sowie hinreichende Stellflächen erfordern.

- b. Je nach konkreter Leistung hat der Kunde die für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Zugänge physischer (Geschäftsräumen zu den Geschäftszeiten) oder technischer Art (VPN (IPsec,SSL), etc.), sowie sonstige konkret erforderliche technische Einrichtungen, Programme und Datenverbindungen bereit zu stellen.
 - c. Sofern Services von Standard-Softwareload abweichender oder ergänzender Konfigurationen, -installationen bzw. -einstellungen vom Kunden ausgewählt wurden, hat der Kunde insbesondere die notwendigen Übersichten und Daten zu übermitteln und an den jeweiligen notwendigen Verfahrensschritten mitzuwirken.
 - d. Vor Beginn der Wartungs-, Nachbesserungs- oder Austauscharbeiten hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Back-up Routine eingerichtet und eine Datensicherung erfolgt ist.
- (9) Verzögert sich die Vertragsdurchführung aufgrund der Verletzung o.g. Pflichten durch den Kunden, so hat der Kunde die Kosten, die aufgrund der Verzögerung entstehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ressourcenkosten, erhöhte Kosten für die Erbringung oder Wiederaufnahme der Dienstleistungen aufgrund der Verzögerung usw.) zu tragen. Die Verzögerungskosten werden dem Kunden als Gebühr in Rechnung gestellt.
- (10) Der Kunde verpflichtet sich jederzeit auf Verlangen einen ausreichenden Nachweis über den Standort und die Verfügbarkeit des Objekts zu erbringen, sowie zu einer jährlichen Geräteberichterstattung auf der Grundlage der Seriennummer des Geräts, einschließlich des Standorts des Kunden, an dem sich die Geräte befinden und gewährt IT-HAUS oder einem von ihm beauftragten Dritten ein Recht zur Überprüfung und Besichtigung der Geräte während seiner üblichen Geschäftszeiten.
- (11) Der Kunde versichert, dass die von ihm bereitgestellten Kundendaten korrekt sind. Über etwaige Änderungen wird er IT-HAUS unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

§ 9 Sachmängel

- (1) Ansprüche wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit der Mangel aufgrund unsachgemäßer oder nicht autorisierter Nutzung oder der Verwendung des Gerätes oder Software unter unüblichen Einsatzbedingungen oder Systemumgebung oder über die vom Hersteller empfohlenen Spezifikationen und/oder Leistungen hinaus beruht. Ebenso, soweit der Mangel auf einem Versäumnis des Kunden planmäßige Wartungsarbeiten und geplante Upgrades oder installierbare Firmware-Updates und -Patches zu installieren bzw. durchzuführen, beruht, es sei denn, dies wird ausdrücklich von IT-HAUS geschuldet.
- (2) Das gleiche gilt für solche Abweichungen, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse (Missbrauch, Fahrlässigkeit, Malware, Unfall, Brand- oder Wasserschäden, elektrische Störungen, Transport durch den Kunden oder andere Ursachen), die außerhalb der Kontrolle von IT-HAUS liegen, entstehen.
- (3) Außerdem, soweit der Kunde ohne vorherige Zustimmung von IT-HAUS Änderungen oder Reparaturen an dem Gerät vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde

weist nach, dass die Änderungen keine für IT-HAUS negativen Auswirkungen auf die Analyse und Beseitigung des Mangels haben.

- (4) Derartige Ereignisse entbinden den Kunden nicht von der Erfüllung der Verpflichtung aus dem betroffenen Einzelmietverhältnis, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Miete. Der Kunde wird IT-HAUS über derartige Ereignisse unverzüglich schriftlich unterrichten.
- (5) Eigentumsdelikte und Schäden durch strafbare Handlungen sind IT-HAUS unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen zu melden, eine Abschrift des polizeilichen Protokolls sind der Schadensmeldung beizufügen.
- (6) Der Kunde informiert IT-HAUS unverzüglich über etwaige Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form und unter Angabe der für die Mängelerkennung und -analyse erforderlichen Informationen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen des Mangels. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so ist er IT-HAUS zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (7) Der Mieter hat Untersuchungen über die Ursache und Höhe des Schadens durch die Vermieterin oder eines beauftragten Unternehmers (Versicherung, Reparaturunternehmen), soweit zumutbar zuzulassen.
- (8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt IT-HAUS, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, kann IT-HAUS die hieraus entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
- (9) Die Behebung von Mängeln erfolgt wie nachfolgend beschrieben.
- (10) IT-HAUS ist Gelegenheit zu geben den Mangel binnen angemessener Frist zu beheben.
- (11) Wenn IT-HAUS den Mangel auch nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist (in der Regel zwei Wochen) beseitigt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Kündigung des Mietvertrages in Bezug auf das mangelhafte Gerät berechtigt.
- (12) Eine Kündigung seitens des Kunden für einzelne Geräte gem. § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs des jeweiligen Geräts ist erst zulässig, wenn IT-HAUS ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlag der Mängelbeseitigung ist auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie IT-HAUS verweigert, oder wenn sie aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden darstellt.
- (13) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstvornahmerechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

- (14) Das Recht des Kunden auf Schadensersatz wegen eines Mangels bleibt ebenfalls unberührt, wenn der Mangel bereits bei Vertragsschluss vorlag, später wegen eines vom IT-HAUS zu vertretenden Umstandes entsteht oder IT-HAUS mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist.

§ 10 Rechtsmängel

- (1) IT-HAUS haftet gegenüber dem Kunden für eine durch ihre Leistungen erfolgte Verletzung von Rechten Dritter nur, soweit die Leistung durch den Kunden vertragsgemäß, insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird.
- (2) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung von IT-HAUS seine Rechte verletzt, ist der Kunde verpflichtet, IT-HAUS unverzüglich zu benachrichtigen. IT-HAUS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf ihre Kosten abzuwehren.
- (3) Werden durch eine Leistung der IT-HAUS Rechte Dritter verletzt, wird IT-HAUS nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten: Entweder dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

§ 11 Aufrechterhaltung der Gebrauchstauglichkeit (auch Mängelbeseitigung)

- (1) IT-HAUS hat, sofern nicht anders vereinbart die Geräte über die gesamte Dauer der Mietzeit in dem zum vertraglich vereinbarten Gebrauch geeigneten Zustand (hardwarebezogen) zu erhalten. Die zu diesem Zweck erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden von IT-HAUS selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte durchgeführt.
- (2) IT-HAUS übernimmt im Falle von Software Deployments keine Pflicht zur Aufrechterhaltung dieser auf den jeweiligen Geräten.
- (3) Der Kunde hat Störungen oder Beeinträchtigungen der Gebrauchstauglichkeit der Geräte mittels vereinbarter Kommunikationswege zu melden. Eingehende Mängelmeldungen werden jeweils binnen angemessener Frist bearbeitet.
- (4) Die Beseitigung von Mängeln erfolgt regelmäßig durch Nachbesserung. IT-HAUS hat dabei die Wahl, ob in einem ersten Schritt eine Fehlerbehebung per Fernwartung versucht wird. Soweit bei Fehlerbehebungen oder Reparaturen personenbezogene Daten durch IT-HAUS verarbeitet werden bzw. der Zugriff nicht ausgeschlossen werden kann, findet diese Verarbeitung ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen oder der Mängelbeseitigung auf Basis der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO statt.
- (5) IT-HAUS ist jeweils zur Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Gebrauchstauglichkeit binnen angemessener Frist verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl, wäre

sie für IT-HAUS unwirtschaftlich oder unterstützt der Hersteller eines bereitgestellten Gerätes dieses nicht mehr und sind keine Ersatzteile mehr verfügbar, behält sich IT-HAUS das Recht vor, das Gerät nach eigenem Ermessen durch ein alternatives Gerät gleicher Art, Güte, Konfiguration und individueller Einstellung zu ersetzen.

- (6) Sollte der Kunde initial zusätzliche Services gebucht haben, so hat dieser Anspruch darauf, dass das Ersatzgerät mit den identischen Services vorbereitet wird. In diesen Fällen verzögert sich jedoch die Auflieferung um die Dauer, die es bedarf, das Gerät entsprechend vorzubereiten. IT-HAUS hält keine entsprechend vorkonfigurierten Geräte vor.
- (7) Der Kunde hat das defekte Gerät auf Verlangen von IT-HAUS zu Nachbesserungs- oder Austauschzwecken zurückzusenden. Hierzu wird dem Kunden ein bereits frankiertes Rücksendelabel in elektronischer Form bereitgestellt.
- (8) Der Kunde ist ferner verpflichtet die zum Zwecke der Nachbesserung oder Nacherfüllung gelieferten Ersatzgeräte als Gerät unverzüglich nach der Lieferung auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem abgeschlossenen Vertrag zu prüfen und Beanstandungen uns unverzüglich spezifiziert schriftlich anzuzeigen. Sofern keine Beanstandungen bestehen, ist der Kunde verpflichtet die Geräte abzunehmen.
- (9) Verzögerungen, Unterbrechungen oder zusätzlich erforderliche Dienstleistungen, welche sich durch Lücken und Ungenauigkeiten in der Fehlerbeschreibung, soweit zumutbar, ergeben, hat IT-HAUS nicht zu vertreten. IT-HAUS behält sich das Recht vor, hierfür zusätzlich entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.
- (10) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Back-up Routine eingerichtet ist und eine Datensicherung vor Beginn der Nachbesserungs- oder Austauscharbeiten erfolgt. IT-HAUS übernimmt keine Haftung für eine fehlende Datensicherung und für verlorengegangene Daten. Eine Datenmigration ist nicht geschuldet.
- (11) In Fällen der Bereitstellung eines Ersatzgerätes und der Rückgabe des Defektgeräts hat der Kunde seine, sich auf dem Defektgerät befindlichen Daten, welche auch personenbezogen sein können, unwiderruflich zu löschen (vgl. BSI Empfehlung) oder hat sicherzustellen, dass sich solche nicht auf dem Gerät befinden, sofern nicht anders vereinbart. Kann der Kunde weder eine solche Löschung durchführen noch sicherstellen, dass sich keine seiner Daten mehr darauf befinden, hat er diesen Umstand anzuzeigen, damit für einen angemessenen Transport und Löschung der Daten gegen Gebühr gesorgt werden kann. Der Kunde bleibt für den Schutz und die Vertraulichkeit der auf diesem Gerät gespeicherten Daten verantwortlich.
- (12) IT-HAUS übernimmt keine Haftung für sich auf dem Gerät befindliche Daten des Kunden.
- (13) Dem Kunden stehen die gesetzlichen Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Geräte mit der Maßgabe der vorstehenden Vereinbarungen zu. Auf § 535 Abs. 2 BGB wird verwiesen.

§ 12 Haftung

- (1) IT-HAUS haftet im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Darüber hinaus haftet IT-HAUS für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, d.h. solchen Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesen Fällen haftet IT-HAUS jedoch nur für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. IT-HAUS haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Geräte und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
- (3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (4) Soweit die Haftung von IT-HAUS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von ihren Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Der Kunde hat alle Gesetze und Vorschriften, die den Besitz und den Betrieb der Geräte regeln, einzuhalten und insbesondere alle etwaigen Pflichten daraus zu erfüllen.
- (6) Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Regelungen, soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- (7) Der Kunde stellt IT-HAUS von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Gerät frei.

§ 13 Rückgabe

- (1) Mit Beendigung der Einzelmietverhältnisse, gleich aus welchem Grund, hat der Kunde die Geräte innerhalb von 7 Kalendertagen sicher verpackt an den von IT-HAUS benannten Rückgabeort zu senden und kann hierfür hat er das ihm in elektronischer Form bereitgestellte frankierte Rücksendelabel zu nutzen oder hat sofern eine Abholung im Vorfeld vereinbart wurde, die Geräte zur Abholung am vereinbarten Standort bereitzustellen. Der Kunde ist für die angemessene und sichere Lagerung der Geräte bis zu seiner Rücksendung oder, sofern zutreffend, seiner Abholung verantwortlich.
- (2) Die Geräte sind vollständig, inklusive sämtlicher Zubehöerteile sowie Software-CD-ROMs (falls zutreffend) oder -Tools (Zubehör, das Gegenstand eines Kaufvertrages ist, ist von der Rückgabe ausgeschlossen.) entsprechend des initialen Lieferumfangs und in einem vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben:
 - (2.1) Die Geräte entsprechen dem vertragsgemäßen Zustand, wenn sie voll funktionsfähig sind und keine Abnutzung, Mängel oder Fehler aufweisen, die über eine normale Abnutzung hinausgeht, unter Beachtung der ggf. besonders zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Geräte. Druckstellen oder Kratzer, z. B. auf Laptop-Bildschirmen, gelten nicht als normale Abnutzung. Die Prüfung und Bewertung des Zustandes und damit etwaiger Schäden erfolgt durch uns oder einem von uns

beauftragten Partner, wobei die Beschädigungen dokumentiert und kategorisiert werden. Die Wiederherstellungskosten oder sofern geringer, der Zeitwert werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

- (2.2) Der Kunde wird von ihm vorgenommene Veränderungen am oder auf den Geräten (z.B. Anwendungssoftware, Kleber) auf eigene Kosten löschen. Ein etwaiger Passwortschutz oder Verschlüsselungen oder sonstige potenzielle Sperren (z.B. Bitlocker), sowie etwaige nachträglich erstellte Zuordnungen zu Client-Management Systemen (z.B. Microsoft Autopilot oder Apple DEP bzw. Business Manager, iCloud, Ortungshilfen) sind vor Rückgabe vom Kunden zu beseitigen beziehungsweise aufzuheben. Der Kunde wird bei Telefonen und Tablets sicherstellen, dass etwaige SIM-Karten oder sonstige Vorrichtungen entfernt werden.
- (2.3) Der Kunde wird die personenbezogenen Daten, sensitiven Daten und Passwörter löschen und diese Daten und Passwörter aus relevanten Cloud-Konten oder aus Apple- oder aus sonstigen für die Produkte oder Ersatzprodukte gegebenenfalls geltenden Deployment-Programmen entfernen.
- (2.4) Der Kunde deinstalliert auf eigene Kosten und gibt auf Anweisung alle Software im Zusammenhang mit den Geräten und die dazugehörige Dokumentation zurück oder vernichtet sie (und bestätigt diese Vernichtung).
- (3) IT-HAUS übernimmt keine Haftung für sich auf dem Gerät befindliche Daten des Kunden. Der Kunde bleibt für den Schutz und die Vertraulichkeit der auf diesem Gerät gespeicherten Daten verantwortlich.
- (4) IT-HAUS übernimmt auch keine Haftung für eine fehlende Datensicherung und für verlorengegangene Daten.
- (5) Gibt der Kunde die Geräte zurück unter Fehlen von Zubehör oder in einem über die normalen Abnutzungsspuren hinausgehenden, schlechteren Zustand, werden dem Kunden die Wiederherstellungskosten oder sofern geringer der Betrag, den das Equipment wert wäre, wenn die Rückgabe in vertragsgemäßigem Zustand erfolgt wäre, in Rechnung gestellt.
- (6) Sollte der Kunde seiner Verpflichtung zur Entfernung von Schutzelementen oder Datenlöschung gemäß den Abschnitten 2.2 und 2.3 vor Rückgabe nicht nachgekommen sein, kann IT-HAUS, vorbehaltlich einer zusätzlichen Gebühr, versuchen die auf dem Gerät gespeicherten Daten sicher zu vernichten, indem es die NIST-Standard oder gleichwertigen Branchenpraktiken befolgt, sowie die Entfernung von etwaigen Schutzelemente veranlassen, sofern dies technisch möglich ist. Können Daten im Gerät mittels der Datenlöschungssoftware nicht gelöscht oder vernichtet werden, müssen die Festplatte oder physische Medien, auf denen Daten gespeichert werden, physisch zerstört (beispielsweise geschreddert/ zerkleinert) und sicher entsorgt werden.
- (7) Sollte sich nach Rückgabe der Geräte herausstellen, dass der Kunde das Gerät entgegen den Vorgaben gemäß Abschnitt 2.3 zurückgegeben hat oder Daten auf den Geräten nicht oder nur mittels physischer Zerstörung gelöscht werden konnten und ist die weitere

Nutzbarkeit des Geräts damit gänzlich aufgehoben, hat der Kunde einen Betrag bezahlen, der dem Betrag entspricht, den das Equipment wert wäre, wenn die Rückgabe in vertragsgemäßem Zustand erfolgt wäre.

- (8) Werden die Geräte zusammen mit mehreren Festplatten und/oder sonstigen Speichermedien zurückgegeben, ist der Kunde für die entsprechende Benachrichtigung von IT-HAUS hierüber verantwortlich. Unterlässt der Kunde die Benachrichtigung oder liefert er außer dem Equipment zusätzliche Vorrichtungen oder sonstige Unterlagen (einschließlich und ohne darauf begrenzt zu sein, externer Speicher oder sonstiger Speichermedien oder Dokumente), kann IT-HAUS, vorbehaltlich einer zusätzlichen Gebühr die Löschung der Daten in diesem Equipment und Unterlagen vornehmen, IT-HAUS ist jedoch im Hinblick auf diese Vorrichtungen oder Materialien nicht für den Datenschutz verantwortlich.
- (9) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu.
- (10) Kommt der Kunde mit der Rückgabe der Geräte in Verzug hat er für jeden angefangenen Monat bis zur vollständigen Rückgabe der Geräte ein Entgelt in Höhe des vereinbarten Mietpreises zu entrichten. Darüber hinaus hat der Kunde einen eventuell entstandenen Schaden, insbesondere den entgangenen Gewinn aus einer gescheiterten Vermarktung der Geräte beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu ersetzen.

§ 14 Refinanzierung, Informationspflichten, Abtretbarkeit

- (1) Der Kunde erwirbt zu keinem Zeitpunkt Eigentum oder Anwartschaftsrechte an den Mietobjekten. Die Geräte stehen im Eigentum von IT-HAUS oder einem Refinanzierungspartner.
- (2) Der Kunde gestattet die Übertragung des Eigentums an den Geräten an weitere Refinanzierungspartner, sowie die Übertragung der Rechte, Pflichten und Ansprüche der IT-HAUS aus dem jeweiligen Einzelmietverhältnis im Wege eines Eintritts des Refinanzierungspartners in den Einzelmietvertrag als Vermieter unter Wahrung seiner Rechte aus diesem Vertrag. Sollte dem Kunden der Eintritt durch den Dritten angezeigt werden, ist er verpflichtet diesen unverzüglich zu bestätigen.
- (3) Der Kunde erkennt außerdem an, dass IT-HAUS oder der Dritte nach Eintritt eines Verzugs oder, soweit gesetzlich zulässig, wenn die bereitgestellten Produkte „gefährdet“ sind, berechtigt sein kann, Rückforderungsrechte direkt gegenüber Kunden geltend zu machen. Hiervon unberührt bleiben die Rechte des Kunden nach diesem Vertrag.
- (4) Der Kunde hat IT-HAUS seinen, wie auch der eines Gesamtschuldners, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, datierten und rechtsverbindlich unterzeichneten Jahresabschluss einmalig und danach jährlich nach dessen Erstellung entsprechend spätestens neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen. Auf Anforderung wird der Kunde auch weitere Auskünfte und Nachweise zur Bonitätsprüfung zur Verfügung stellen (insbesondere solche gemäß § 18 Kreditwesengesetz und den insoweit entwickelten Offenlegungsgrundsätzen). Eine Verpflichtung zur Vorlage eines

Jahresabschlusses findet keine Anwendung, sofern es sich bei dem Kunden um eine öffentliche Stelle oder ein börsennotiertes Unternehmen handelt.

- (5) IT-HAUS ist berechtigt, die vorgenannten Unterlagen zu Refinanzierungszwecken an Refinanzierungspartner weiterzuleiten.
- (6) Der Kunde bestätigt, dass Finanzberichte und andere Informationen, die er zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zur Verfügung stellt, im Wesentlichen korrekt sind.
- (7) Der Kunde hat IT-HAUS über eine wesentliche Verschlechterung seiner Bonität unverzüglich zu informieren.

§ 15 Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder die als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind, geheim zu halten, es sei denn, die Informationen sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen öffentlich bekannt. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, machen sie keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte.
- (2) Beide Parteien machen die vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Sie stellen durch geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Personen, die bestimmungsgemäß im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages mit vertraulichen Informationen der Gegenseite in Berührung kommen, sicher, dass auch diese die Geheimhaltungspflichten aus Abs. 1 berücksichtigen.
- (3) IT-HAUS ist berechtigt, mit Beginn der Geschäftsbeziehung zum Kunden, notwendige Daten, die auch personenbezogen oder vertraulich sein können, zu speichern, für die Bearbeitung des Mietverhältnisses zu nutzen und zum Zwecke der Refinanzierung oder Versicherung an jeweilige Vertragspartner zu übermitteln. Die Parteien erklären sich insofern damit einverstanden und informiert, dass alle sie betreffenden Auftrags- und Geschäftsdaten zur Zweckerfüllung des Vertrages verarbeitet werden.
- (4) Der Kunde ist für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der im Rahmen des Auftragsverhältnisses durchgeführten Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch IT-HAUS im Hinblick auf alle einschlägigen Datenschutzgesetze die verantwortliche Stelle.
- (5) Soweit im Rahmen der Zusammenarbeit personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden durch IT-HAUS verarbeitet werden bzw. deren Verarbeitung nicht ausgeschlossen werden kann, findet diese Verarbeitung ausschließlich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und auf Basis der AV-AGBs statt.

§ 16 Referenzkundenerklärungen

IT-HAUS ist nach entsprechender Genehmigung durch den Kunden berechtigt, den Kunden als Referenzkunden zu nennen und die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien zu Zwecken seriöser Eigenwerbung zu verwenden. Diese Berechtigung ist für den Kunden mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Im Falle eines Widerrufs ist IT-HAUS nicht verpflichtet, bereits erfolgte Veröffentlichungen oder sonstige Nennungen als Referenzkunden rückgängig zu machen oder zurückzurufen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Föhren. IT-HAUS ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
- (3) Eine Abtretung oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IT-HAUS.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der IT-HAUS GmbH (Stand: März 2026)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Diese AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen oder digitaler Produkte (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AVB werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Preisangaben beruhen auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. Bestellprüfung geltenden Einstands-, Bezugs-, Fracht-, Währungs- und Nebenkosten.
Insbesondere können sich die Preise aufgrund Lieferengpässen, Hersteller-/Distributenmaßnahmen, Währungsschwankungen oder sonstigen erhöhten Beschaffungskosten beim Hersteller/Distributor verändern. Sollten sich unsere Konditionen nachträglich erhöht haben, werden wir Sie hierüber informieren.
Sie haben dann die Möglichkeit Ihre Bestellung innerhalb von 5 Arbeitstagen zu ändern bzw. zu stornieren oder die angepassten Konditionen zu bestätigen.

Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums und Urheberrechte vorbehalten. Einen Kostenvoranschlag werden wir nur erstellen, wenn dies vom Kunden ausdrücklich gewünscht wird. Unsere Kostenvoranschläge sind stets unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wir sind berechtigt, für die Erstellung eines Kostenvoranschlages einen Betrag in Höhe von 35,00 € zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu berechnen.

- (2) Die Bestellung durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 5 Arbeitstagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Änderungen der Bestellung jeglicher Art sind uns spätestens 6 Wochen vor einem bestätigten Liefertermin mitzuteilen. Wir sind nicht verpflichtet, Änderungen der Bestellung zuzustimmen. Wenn wir die Änderung freiwillig akzeptieren, sind die uns dadurch verursachten Mehrkosten vom Käufer zu erstatten.
- (3) Unsere Annahme des Vertragsangebots wird erst durch ausdrückliche Erklärung in Textform oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt. Automatisierte Eingangsbestätigungen, Statusmeldungen oder technisch erzeugte Auftragsinformationen stellen keine Annahmeerklärung dar.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber uns abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.
- (5) Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat, soweit sie zumutbar sind und vernünftigerweise erwartet werden können alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Dies kann in Fällen, wonach Installationen und/oder sonstige Leistungen durch uns erbracht werden sollen, eine ausreichende

Elektrizitätsversorgung, sichere Arbeitsumgebung sowie hinreichende Stellflächen erfordern. Je nach konkreter Leistung hat der Kunde die für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Zugänge physischer (Geschäftsräumen zu den Geschäftszeiten) oder technischer Art (VPN (IPsec,SSL), etc.), sowie sonstige konkret erforderliche technische Einrichtungen, Programme und Datenverbindungen bereit zu stellen. Über Art und Umfang der konkreten Mitwirkungsobliegenheiten werden wir den Kunden frühzeitig unterrichten. Im Falle deren Nichterfüllung werden wir eine angemessene Nachfrist setzen.

- (2) Soweit wir durch Nichtschaffung notwendiger Voraussetzungen an der vertragsgemäßen Erbringung unserer Leistung verhindert werden oder aus diesen oder anderen Gründen vereinbarte Termine zur Leistungserbringung nicht eingehalten werden können, sind wir berechtigt daraus entstandene Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

§ 4 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist ist unverbindlich, sofern sie nicht individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung als verbindlich angegeben wird. Unsere Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir können unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber uns nicht nachkommt, insbesondere vereinbarte Anzahlungen nicht leistet.
- (2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- (3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- (4) Die Rechte des Käufers gem. § 9 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der

Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

- (2) Sofern unsere Lieferungen oder Leistungen grenzüberschreitend erfolgen sollen, stehen diese unter dem Vorbehalt einer notwendigen Ausfuhrgenehmigung. Die Beachtung von geltenden Exportvorschriften, sowie die Einhaltung der demnach erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen einer zulässigen Ausfuhr und/ oder Verbringung hat der Käufer sicherzustellen. Der Käufer darf die Produkte nicht in ein Land oder an eine Person oder Einheit exportieren oder anderweitig übertragen, die gegen Sanktionsgesetze verstoßen. Der Käufer verpflichtet sich, die Produkte nicht an Dritte zu verkaufen, von denen er Grund zu der Annahme hat, dass sie Sanktionsgesetze missachten werden. Auf Anfrage muss der Käufer alle erforderlichen Informationen über die Endverwendung und den Endbenutzer der Produkte bereitstellen. Auf Verlangen hat der Käufer die Einhaltung vorgenannter Vorschriften und Voraussetzungen nachzuweisen.

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass solche Exportvorschriften auch bei Übertragungen von Informationen über Kommunikationsnetze (z. B. per E-Mail oder File-Transfer) ins Ausland gelten können.

Verstößt der Käufer gegen seine Pflicht zur Einhaltung und Sicherstellung geltender Exportvorschriften und Ausfuhrgenehmigungen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Entsteht uns durch den Verstoß ein Schaden sind wir überdies berechtigt diesen gegenüber dem Käufer geltend zu machen.

- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- (4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung iHv 0,1 % des Rechnungsbetrages, pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, maximal jedoch 5 % des Rechnungsbetrages. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

+++++

Unsere Rücknahmepflicht aus dem § 15 VerpackG erfüllen wir mithilfe unseres Partners Interzero. Unter folgender Telefonnummer können unsere Verpackungen zur Abholung angemeldet werden: +49 2203/9147-1500.

+++++

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. aktueller gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Beim Versendungskauf (§ 5 Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten.
- (3) Wir sind berechtigt vom Kunden Vorkasse oder eine Anzahlung zu verlangen. Erst nach Eingang der Zahlung sind wir zur Lieferung verpflichtet. Der Kaufpreis ist in sonstigen Fällen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware zu zahlen.
- (4) Soweit Waren mit oder im Zusammenhang mit anderweitigen Leistungen (nicht Verkauf oder Lieferung von Ware) von IT-HAUS bestellt wurde, ist der Kaufpreis der Ware unabhängig von der Erbringung der weiteren Leistung mit Lieferung fällig und zu entrichten. Es wird (insoweit) klargestellt, dass es sich bei der Bestellung von Ware sowie weiteren Leistungen im vorgenannten Sinne um jeweils getrennte Rechtsgeschäfte handelt, und zwar auch dann, wenn sie gemeinsam oder im Zusammenhang oder mit Bezug aufeinander erfolgt. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte aus rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen bleiben hiervon unberührt.
- (5) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (6) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 dieser AVB unberührt.
- (7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages

Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die dieselbe Rahmenvereinbarung gilt) gefährdet wird.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter auf uns gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir dieses Recht nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.
In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde und kein anderer Mangel in Bezug auf seine Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der

Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns gegenüber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung an Dritte ist dem Käufer nicht gestattet. Dies gilt nicht für die Abtretung im Rahmen eines echten Factoringvertrages, welche zulässig ist, soweit der Erlös an uns gezahlt wird.

- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten den unserer Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.
- (5) Ist nach dem Recht des Staates, in dem sich der Liefergegenstand befindet oder in den der Liefergegenstand vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises verbracht wird, die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes nicht oder nicht in der gewählten Form zulässig, verpflichtet sich der Käufer, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und an solchen mitzuwirken, die notwendig sind, um einen gültigen Eigentumsvorbehalt gem. den vorgenannten Regelungen zu vereinbaren oder eine diesem möglichst ähnliche Rechtsstellung zu vermitteln.

§ 8 Mängelrechte

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäße Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§§ 445a, 445b, 478 BGB“ (Rückgriffsanspruch des Verkäufers)).
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.
- (3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§§ 434, 435 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- (4) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der

Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

- (5) Mängelansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Mangel aufgrund unsachgemäßer Nutzung, natürlichem Verschleiß, der Systemumgebung, Bedienungsfehlern, Nachbesserung/Änderungen/unzureichender Wartung des Kunden oder Dritter oder durch Produkte/ Installationen Dritter sowie Gebrauch der Liefer- und Leistungsgegenstände entgegen den Hersteller-Richtlinien, verursacht wurde.

Mängelansprüche bestehen auch nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

- (6) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Käufer nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Käufer die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf uns über. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- (7) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (8) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (9) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- (10) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (11) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (12) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

- (13) Eine verschuldensunabhängige Haftung der IT-HAUS GmbH aus Garantie besteht nur, soweit eine solche zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Sollten Begrifflichkeiten wie „sichert zu“, „sicherstellen“, „stellt sicher“ oder vergleichbare Begrifflichkeiten verwendet werden, sind sich die Parteien darüber einig, dass es sich hierbei nicht um Garantien handelt.

§ 9 Haftung

- (1) IT-HAUS haftet für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen.
- (2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet IT-HAUS nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für Aufwendungen und für Ansprüche gegen Mitarbeiter und Beauftragte von IT-HAUS.
- (4) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen eines Mangels nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Ware oder eines Werks, das Vorhandensein eines Leistungserfolges sowie bei arglistig verschwiegenen Fehlern, aus Übernahme eines Beschaffungsrisikos, aufgrund eines vereinbarten fixen/verbindlichen Liefertermins und wegen Schäden an Gesundheit, Leib und Leben sowie Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung dieser Bedingungen bereits entstanden sind, bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- (5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Bestelltexte

- Ergänzende Bestimmungen für Lizenz- Bestellungen

Nutzungsrechte/ Bestimmungen für „Software“, „Softwareprogramme“:

Mit der Beauftragung dieser Bestellung, bestätigt der Käufer, dass er die jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbedingungen für das jeweilige Produkt des Softwareunternehmens in der jeweils gültigen Fassung gelesen und akzeptiert hat. Die Nutzungsrechte können vom Softwareunternehmen regelmäßig angepasst werden.

IT-HAUS wird als Reseller regelmäßig verpflichtet, Aufzeichnungen über Bestellungen zu führen und dem Vertriebspartner Namen, Kontakt- und Unternehmensinformationen zur Verfügung zu stellen, die für den Vertrag und die Korrespondenz mit dem Käufer verwendet werden.

Beauftragung und Abrechnung:

Softwarelizenzen werden nach Auftragsbestätigung durch uns gebucht und dem Käufer zur Verfügung gestellt. Die Bestellung weiterer Lizenzen zum vereinbarten Preis kann in Textform (z.B. per Email) erfolgen.

Laufzeiten, Stornierung:

Die Lizenzen haben eine in den jeweils geltenden Nutzungs- oder Lizenzbedingungen des Softwareunternehmens aufgeführte Laufzeit sowie Kündigungsfrist. Kündigungen können, sofern nicht gesondert geregelt, in Textform (z.B. per Email) erfolgen. Die Ausführung von Kündigungen beim Softwareunternehmen erfolgt bis max. 5 Tage (Mo-Fr) nach Eingang der Kündigung.

- Ergänzende Bestimmungen im Rahmen von Microsoft CSP Bestellungen

Nutzungsrechte/ Bestimmungen für Onlinedienste:

Mit der Beauftragung dieser Bestellung, bestätigt der Käufer, dass er die „Bestimmungen für Onlinedienste“ vom Microsoft in der jeweils gültigen Fassung gelesen und akzeptiert hat. Die Nutzungsrechte werden von Microsoft regelmäßig angepasst. Über Änderungen der Nutzungsrechte wird der Käufer in seinem Microsoft Verwaltungsportal bzw. per Email an den Admin Account des Käufers informiert.

Beauftragung und Abrechnung des Abonnements:

Lizenzen aus dem Microsoft CSP Lizenzabo werden innerhalb von 2 Tagen (Mo-Fr) Tagen ab Bestelleingang gebucht und stehen dem Käufer danach im Lizenzportal zur Verfügung. Im Anschluss an die Initialbestellung kann die Bestellung weiterer Lizenzen zum vereinbarten Preis in Textform (z.B. per Email) erfolgen.

Stornierung eines Abonnements:

Einzelne Lizenzen im CSP Monatsabo können, sofern nicht durch Sondervereinbarungen angepasst, jederzeit storniert werden. Die Ausführung der Stornierung im Lizenzportal erfolgt bis max. 2 Tage (Mo-Fr) nach Eingang der Stornierung. Die Stornierung von Lizenzen kann in Textform (z.B. per Email) erfolgen. Sofern die Kostenbasis ein Monatsbetrag ist, werden die Kosten bei einer Stornierung des Abonnements anteilig auf den Monatsbetrag umgerechnet. Bei Lizenzen, die auf Jahresbasis gebucht werden, gilt eine Kündigungsfrist von 28 Tagen.

- Ergänzende Bestimmungen im Rahmen von Adobe VIP Marketplace Bestellungen

Nutzungsrechte/ Bestimmungen für Softwaredienste:

Mit der Beauftragung dieser Bestellung, bestätigt der Käufer, dass er Teilnehmer an Adobes Value Incentive Plan Marketplace Programm (im Folgenden „VIP Marketplace“) ist und die Teilnahmebedingungen sowie allgemeinen Nutzungsbedingungen von Adobe gelesen und akzeptiert hat, einschließlich der Zusätzlichen Bedingungen und aller anderen darin genannten Bedingungen, insbesondere der produktspezifischen

Bedingungen, die für das jeweilige Adobe-Produkt gelten. Die Bedingungen können von Adobe regelmäßig angepasst werden. Über Änderungen der Nutzungsbedingungen wird der Käufer in seiner Adobe Admin Console bzw. per Email an den Admin Account informiert.

Beauftragung und Abrechnung des Abonnements:

Durch die Teilnahme über das VIP Marketplace Lizenzprogramm über den Marketplace von IT-HAUS bezieht der Auftraggeber die Gesamtheit seiner Adobe Produkte bis zum nächsten Stichtag („Jahrestag“) seiner Abonnements alleine über diesen Bezugsweg, solange er seine Teilnahme nicht auflöst.

Lizenzen werden innerhalb von 2 Tagen (Mo-Fr) Tagen ab Bestelleingang gebucht und stehen dem Käufer danach in der Admin Console zur Verwaltung zur Verfügung. Im Anschluss an die Initialbestellung kann die Bestellung weiterer Lizenzen zum vereinbarten Preis in Textform (z.B. per Email) erfolgen.

Laufzeiten, Stornierung eines Abonnements:

Auf Abonnementbasis gewährte Lizenzen haben eine bis zum kundenindividuellen Jahrestag laufende Mindestlaufzeit, die sich automatisch um ein Jahr bis zum darauffolgenden Jahrestag erneuert, sofern sie nicht gekündigt oder abbestellt werden. Der Jahrestag bestimmt sich dabei nach dem 12-monatigen Abonnementzeitraum der Erstbestellung, also nach dem Datum, das dem Tag der Bereitstellung, im darauffolgenden Kalenderjahr entspricht.

Folgebestellungen haben dasselbe Laufzeitende zum kundenindividuellen Stichtag.

Der Käufer hat die Möglichkeit bei IT-HAUS in Textform (z.B. per Email) entweder alle Lizenzen eines Adobe Produkts zu kündigen oder Einzellizenzen eines Adobe Produkts abzubestellen. Die Ausführung der Kündigung/Abbestellung im Lizenzportal durch IT-HAUS erfolgt bis max. 2 Tage (Mo-Fr) nach Eingang und muss daher bis zu 5 Tagen (Mo-Fr) vor dem Jahrestag bei IT-HAUS eingereicht werden.

Die Abonnements sind verbindlich gebucht für die vereinbarte Laufzeit. Eine Stornierung ist innerhalb von 14 Tagen möglich. Die Ausführung der Stornierung im Lizenzportal erfolgt bis max. 2 Tage (Mo-Fr) nach Eingang der Stornierung. Die Stornierung von Lizenzen kann in Textform (z.B. per Email) erfolgen. Es können nur komplette Bestellungen storniert werden und auch nur, sofern die Produkte noch ungenutzt sind, d.h. weder installiert noch auf sie zugegriffen wurde. Nach Ablauf dieser „Stornofrist“ ist die Vergütung in der vereinbarten Zahlungsweise für die gesamte Laufzeit zu zahlen. Eine Erstattung für nicht genutzte Abonnements findet nicht statt.

Eine Erhöhung der Anzahl der genutzten Lizenzen ist auch sukzessive bis zum Stichtag möglich. Eine Verminderung der Anzahl der Lizenzen ist im Abonnementzeitraum nicht möglich.

§ 11 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten oder bei Gelegenheit der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind bzw. bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters aufgrund der Natur der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich erkennbar sind, sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (alle nachfolgend „vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung) geheim zu halten.
- (2) Informationen sind dann nicht vertraulich, wenn
- sie der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren,
 - sie zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die offenlegende Partei bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,
 - sie die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,
 - sie die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
 - sie die jeweils andere Partei selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen der betroffenen Partei entwickelt hat,
 - sie aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.
- Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen. Der sich auf eine der Ausnahmen Berufende trägt die Beweislast.
- (3) Beide Parteien machen die vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen. Sie stellen durch geeignete Vereinbarungen mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Personen, die bestimmungsgemäß im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages mit vertraulichen Informationen der Gegenseite in Berührung kommen, sicher, dass auch diese die Geheimhaltungspflichten aus Abs. 1 berücksichtigen.
- (4) Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 12 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

- (2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 478 BGB).
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 9 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 7 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (2) Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Föhren. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
- (3) Eine Abtretung oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IT-HAUS.

Allgemeine Rücksendebedingungen (ARB) (Stand: Juni 2023)

Für die Abwicklung von Gewährleistungs- und Garantiefällen aus dem Verkauf beweglicher Sachen oder digitaler Produkte (im Folgenden auch: „Ware“) sowie die Rückgabe von Neuware – auf die kein gesetzlicher Anspruch besteht – gelten ergänzend zu den Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der IT-HAUS GmbH (nachfolgend: IT-HAUS) folgende Bedingungen.

01. Ein grundsätzliches Rückgaberecht von einwandfreien Waren besteht für Geschäftskunden nicht. IT-HAUS behält sich das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr für die Rücknahme von Neuware zu erheben.
02. Die Möglichkeit der Warenrücksendung beschränkt sich auf Produkte, die bei IT-HAUS bezogen wurden. Die Nachweispflicht (Lieferschien-/Rechnungskopie) obliegt dem Einsender. Bei der Rückgabe von Neuware muss die RMA-Nummer innerhalb von 10 Kalendertagen, nach Erhalt der Ware, beantragt werden.
03. Folgende Produkte sind von der Rücknahme ausgeschlossen:
 - Alle Produkte mit einem Nettoverkaufspreis von unter 30,- Euro (netto Preis pro Stück)
 - Von der Rückgabe ausdrücklich ausgeschlossene Ware
 - Speziell für Sie bestellte oder konfigurierte Ware (z.B. CTO, BTO)
 - Vom Hersteller abgekündigte Ware („End of Life“-Produkte)
 - Software und Lizenzen
 - Projektware oder Ware, die zu Projektkonditionen bezogen wurde
 - Produkte aus Sonderangeboten (z.B. Schnäppchen Mailings; eBay)
04. Eine Rückgabe der Ware an IT-HAUS ist nur nach vorheriger Erteilung einer RMA-Nummer durch IT-HAUS möglich. Die Erteilung einer RMA-Nummer bedeutet nicht die Anerkennung der Rücksendung bzw. einer Gewährleistungs- oder Garantieverpflichtung.
05. Die Autorisierung für eine Wareneinsendung, durch die Bekanntgabe einer RMA-Nummer, ist 14 Tage gültig. Danach eingesandte Retouren können aus logistischen Gründen nicht angenommen werden. Bei Retouren, die IT-HAUS unfrei oder ohne RMA-Nummer zugesandt werden, wird die Annahme verweigert. Diese gehen auf Kosten und Gefahr des Einsenders zurück. Kosten für die Überprüfung und den Versand von nicht berechtigten Retouren werden dem Einsender in Rechnung gestellt.
06. IT-HAUS entscheidet nach Wareneingang der Retoure, ob diese in einem einwandfreien Zustand ist. Folgende Kriterien sind zu erfüllen:
 - Keine gebrochenen Siegel/ungeöffnet (auch wenn diese nachträglich wieder verschlossen wurden)
 - Keine kundenspezifischen Aufkleber/Beklebungen
 - Kein Zusatzbeschriftungen
 - Artikel müssen in Umverpackung zurückgeliefert werden
 - Original-Herstellerverpackung (in der Umverpackung) ist völlig unbeschädigt

07. Der Kunde trägt die Gefahr sowie die Transport- und Verpackungskosten für die Rücksendung und dieser ist das von IT-HAUS erhaltene Rücksendungsformular beizulegen, falls nicht anders vereinbart. Bei Gewährleistungs- und Garantiefällen kann IT-HAUS für mitgesandtes Zubehör keine Haftung übernehmen, wenn die Ware gemäß den Angaben von IT-HAUS ohne Zubehör eingesandt werden sollte.
08. Rücksendungen werden nur vorbehaltlich der Prüfung durch IT-HAUS bzw. des Herstellers angenommen. Liegen die Voraussetzungen für eine Rücksendung nicht vor, entspricht der tatsächliche Warenzustand nicht den Angaben im Rücksendungsantrag oder stellt sich im Rahmen der Abwicklung von Gewährleistungs- und Garantiefällen heraus, dass ein Sachmangel nicht vorliegt, werden die Produkte wieder an den Kunden, auf dessen Kosten und Gefahr, zurückgesandt. IT-HAUS ist in diesen Fällen berechtigt eine Aufwandspauschale von 35,- Euro netto zu berechnen.
09. Nach entsprechender Genehmigung der Rücksendung durch IT-HAUS, erhält der Kunde eine Gutschrift auf offene Forderungen in Höhe des aktuellen Tagespreises der jeweiligen Produkte, jedoch maximal in Höhe des Rechnungspreises. Soweit die Produkte bereits bezahlt sind, erhält der Kunde eine entsprechende Gutschrift auf Neubestellungen. Frachtkosten und sonstige Zuschläge werden nicht gutgeschrieben.
010. IT-HAUS behält sich das Recht vor, Ware, die nicht dem angegebenen Zustand entspricht zurückzusenden oder den Gutschriftsbetrag in Abhängigkeit vom Zustand der Ware mit einem Abschlag zu kürzen. Wurde bereits eine Gutschrift erstellt, behalten wir uns eine Nachbelastung ausdrücklich vor.
011. Sollte ein Entscheidung durch den Hersteller der retournierten Ware erforderlich sein, behält sich IT-HAUS ein Zurückbehaltungsrecht betreffend der Gutschrift bis zur endgültigen Klärung vor. Ggf. wird nur der vom Hersteller ermittelte Zeitwert des jeweiligen Produktes gutgeschrieben bzw. nachbelastet.
012. Wurde dem Kunden ein Vorabaustausch geliefert und die zur Rücksendung angemeldeten Ware werden nicht innerhalb der Rücksendungsfrist an IT-HAUS retourniert, verliert die Rücksendungsgenehmigung ihre Gültigkeit und der Vorabaustausch wird dem Kunden zu tagesaktuellen Preisen in Rechnung gestellt.
013. Datenschutzerklärung:
Bei der Rückgabe von gebrauchter Hardware (z.B. Kopierer, Computer) an das IT-HAUS ist der Kunde verpflichtet, vorhandene Daten auf Festplatten und anderen dauerhaften Speichermedien unwiderruflich datenschutzkonform zu löschen. Eine Löschung dieser Medien mit Zertifikat durch die Firma IT-HAUS findet nur nach entsprechend gesonderter Beauftragung statt. Gerne sprechen Sie uns diesbezüglich an. Als Inhaber der Daten ist der Kunde verpflichtet nach Maßgabe von § 35 BDSG die Daten rechtskonform zu vernichten.

AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO einschließlich Darstellung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (Stand: Juni 2023)

Einleitung

Die IT-HAUS GmbH (im Folgenden kurz: „ITH“ oder „Auftragnehmer“ oder „wir“) ist eines der Top System- und Handelshäuser in Deutschland. Als Anbieter nationaler und internationaler IT-Lösungen und Services bietet ITH umfangreiche Full-Service-Konzepte aus einer Hand. Ein starkes und flächendeckendes Netzwerk weltweit, 25 bundesweite Standorte, ein internationaler Standort in Luxembourg sowie über 260 Mitarbeiter machen ITH zu einem der führenden Anbieter im B2B-Bereich. Die Experten des Unternehmens beraten und betreuen die Kunden bei allen IT-Fragen und entwickeln innovative, intelligente und zukunftsorientierte Konzepte. Von der einfachen Anwendung bis zur umfassenden Komplettlösung.

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden AGB finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die nach dem individuellen Kundenvertrag (im Folgenden: „Hauptvertrag“) geschuldet sind oder die mit dem Hauptvertrag im Zusammenhang stehen und bei denen wir, unsere Beschäftigten oder durch uns Beauftragte personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten (im Folgenden: „Auftragsverarbeitung“ oder „AV“). Diese AGB enthalten daher die vertraglich vereinbarten Regeln zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO durch ITH für den jeweiligen Auftraggeber. Sie gelten, soweit die von ITH zu erbringenden Leistungen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag umfassen bzw. erfordern, insbesondere für Leistungen von IT-HAUS wie
 - das Outsourcing personenbezogener Datenverarbeitungen im Rahmen von Cloud-Computing, ohne dass ein inhaltlicher Datenzugriff von ITH als Cloud-Betreiber erforderlich ist;
 - die Auslagerung von Backup-Sicherheitsspeicherungen und anderer Archivierungen;
 - die Datenträgerentsorgung;
 - die Prüfung oder Wartung (z.B. Fernwartung, externer Support) automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann;
 - die Prüfung oder Wartung (z.B. Fernwartung, Wartung vor Ort, externer Support) von Geräten mit integriertem Speichermedium, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann;
- (2) Diese AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten

Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

- (4) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit AV-Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Die Verarbeitungsdetails werden durch den individuellen Hauptvertrag definiert.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Gegenstand und Dauer

- (1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen im Bereich Lieferungen, Leistungen und Services im IT-Bereich des Auftraggebers. Im Übrigen gelten die Regelungen des Hauptvertrags.
- (2) Der Auftragnehmer verarbeitet dabei personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO auf Grundlage dieses AV-Vertrages.
- (3) Die AV-vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- (4) Dieser AV-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Bei einem bestehenden Hauptvertrag ist eine gesonderte Beendigung dieser Vereinbarung ohne gleichzeitige Beendigung des Hauptvertrags ausgeschlossen; es gelten hierfür dann einheitlich die Kündigungsfristen und Kündigungstermine des Hauptvertrags.
- (5) Der Auftraggeber kann den AV-Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses AV-Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem AV-Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

3. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:

- (1) Art und Zweck der Verarbeitung: Verarbeitung von Daten zur Sicherstellung von Lieferungen, Leistungen und Services im IT- Bereich des Auftraggebers. Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich im Übrigen aus dem Hauptvertrag und dem Umfang der individuellen Verarbeitungen des Auftraggebers.
- (2) Art der personenbezogenen Daten: Die Art der im Rahmen der Datenverarbeitung verarbeiteten personenbezogenen Daten wird vom Auftraggeber selbst bestimmt. Beispiele für verarbeitete Daten sind: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Abrechnungsdaten.
- (3) Kategorien betroffener Personen: Der Kreis der von der Verarbeitung Betroffenen besteht aus Mitarbeitern, Lieferanten/Herstellern und/oder Kunden. Die Kategorien betroffener Personen ergeben sich im Übrigen aus dem Hauptvertrag und den konkreten Datenverarbeitungsprozessen des Auftraggebers.

4. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- (2) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
- (3) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen nicht mündlich, sondern schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Nr. 6 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem AV-Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
- (5) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des AV-Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses AV-Vertrages bestehen.

5. Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des

Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer seine im Rahmen dieses AV-Vertrags weisungsbefugten Personen mit (Name, Funktion, Telefonnummer, E-Mailadresse). Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind die dortigen individuellen Ansprechpartner.
- (2) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem AV-Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

6. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).
- (2) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- (3) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die AV-Vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden. Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.
- (4) Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für den Auftraggeber insbesondere folgende Überprüfungen in seinem Bereich durchzuführen:
 - Sicherheitsüberprüfungen auf Infrastruktur- und Applikationsebene;
 - Verfügbarkeitskontrolle der Daten durch regelmäßige DatensicherungDas Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.
- (5) Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. e und f DSGVO). Der Auftraggeber trägt die
- (6) dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden Kosten, sofern nicht anders vereinbart (z.B. im Hauptvertrag oder Auftrag).

- (7) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
- (8) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.
- (9) Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- (10) Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber – grundsätzlich nach Terminvereinbarung – berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der AV-Vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs.3 Satz 2 lit. h DSGVO).
- (11) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt. Hierzu wird bis auf weiteres folgendes vereinbart: Ein vom Auftraggeber beauftragter Dritter darf nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören. Sofern nicht anders vereinbart (im Hauptvertrag, Auftrag u.a.), trägt der Auftraggeber die dem Auftragnehmer entstehenden Kosten der Vor- Ort- Kontrolle.
- (12) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist vorher der Zugang zur Wohnung des Beschäftigten für Kontrollzwecke des Arbeitgebers AV-vertraglich sicher zu stellen. Die Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sind auch in diesem Fall sicherzustellen.
- (13) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, die für den Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, denen der Auftraggeber unterliegt.
- (14) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des AV-Vertrages fort.
- (15) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur

Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der

- (16) datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.
- (17) Beim Auftragnehmer ist als Beauftragte(r) für den Datenschutz Frau Tamara Mai, IT-HAUS GmbH, 06502-9208-223, datenschutz@it-haus.com, bestellt. Ein Wechsel des/der Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

7. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 5 dieses AV-Vertrages durchführen.

8. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DSGVO)

- (1) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet, Art. 28 Abs. 2 DSGVO, welche auf einem der o. g. Kommunikationswege (Ziff. 5) erfolgen muss. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (2) Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- (3) Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern.

- (4) Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO).
- (5) Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.
- (6) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten der / des Subunternehmer(s) regelmäßig zu prüfen.
- (7) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.
- (8) Die Subunternehmer, die IT-HAUS mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt, kann der Auftraggeber bei dem persönlichen Ansprechpartner anfragen oder unter info@it-haus.com. Mit der Beauftragung dieser Subunternehmer erklärt sich der Auftraggeber im Rahmen der Bestimmungen des Hauptvertrags und der hiernach vom Auftragnehmer geschuldeten Tätigkeiten einverstanden.
- (9) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DSGVO).
- (10) Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellenzustimmungspflichtige Subunternehmerverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden.

9. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DSGVO)

- (1) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.
- (2) Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird eine angemessene und nachvollziehbare Methodik zur Risikobewertung verwendet, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten Betroffener berücksichtigt.

(3) Das nachstehend beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT- Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar; das nachstehend beschriebene Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der datenschutzkonformen Verarbeitung wird als verbindlich festgelegt:

1. Zutrittskontrolle

Technische bzw. organisatorische Maßnahmen zur Zutrittskontrolle, insbesondere auch zur Legitimation der Berechtigten:

- ⇒ Werkschutz, Pförtner
- ⇒ Zutrittskontrollsystem, Anmeldesystem der Zutrittsberechtigten, Ausweiskontrolle
- ⇒ Türsicherung (elektrische Türöffner)
- ⇒ Überwachungseinrichtung Alarmanlage, Video- / Fernsehmonitor

2. Zugangskontrolle

Technische (Kennwort- / Passwortschutz) und organisatorische (Benutzerstammsatz) Maßnahmen hinsichtlich der Benutzeridentifikation und Authentifizierung:

- ⇒ Kennwortverfahren (u.a. Sonderzeichen, Mindestlänge, regelmäßiger Wechsel des Kennworts)
- ⇒ Automatische Sperrung (Kennwort / Pausenschaltung)
- ⇒ Einrichtung eines Benutzerstammsatzes pro User
- ⇒ Verschlüsselung von Datenträgern

3. Zugriffskontrolle

Bedarfsorientierte Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung:

- ⇒ Differenzierte Berechtigungen (Profile, Rollen, Transaktionen und Objekte)
- ⇒ Auswertungen
- ⇒ Kenntnisnahme
- ⇒ Veränderung
- ⇒ Löschung

4. Weitergabekontrolle

Maßnahmen bei Transport, Übertragung und Übermittlung oder Speicherung auf Datenträger (manuell oder elektronisch) sowie bei der nachträglichen Überprüfung:

- ⇒ Verschlüsselung / Tunnelverbindung (VPN = Virtual Private Network)
- ⇒ Protokollierung
- ⇒ Transportsicherung

5. Eingabekontrolle

Maßnahmen zur nachträglichen Überprüfung, ob und von wem Daten eingegeben, verändert oder entfernt (gelöscht) worden sind:

Beispiel

- ⇒ Protokollierungs- und Protokollauswertungssysteme

6. Auftragskontrolle

Maßnahmen (technisch / organisatorisch) zur Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer:

- ⇒ Vertragsgestaltung
- ⇒ Formalisierte Auftragserteilung (Auftragsformular/Mail/bestimmter Personenkreis auf Seiten des Auftraggebers und -nehmers)
- ⇒ Kontrolle der Vertragsausführung

7. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Maßnahmen zur Datensicherung (physikalisch / logisch):

- ⇒ Backup-Verfahren (Backup to Disk to Tape [B2D2T])
- ⇒ Spiegeln von Festplatten, z.B. RAID-Verfahren
- ⇒ Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- ⇒ Virenschutz / Firewall
- ⇒ Notfallplan

8. Trennungskontrolle

Maßnahmen zur getrennten Verarbeitung von Daten mit unterschiedlichen Zwecken:

- ⇒ "Interne Mandantenfähigkeit" / Zweckbindung
- ⇒ Funktionstrennung / Produktion / Test

9. Pseudonymisierung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

10. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- (1) Incident-Response-Management;
- (2) Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO);
- (3) Datenschutz-Management:

Es muss ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung des Datenschutzes und der Wirksamkeit der festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen implementiert sein.

Bei dem Datenschutz-Managementsystem (DSMS) verfolgt der Auftragnehmer den prozessorientierten Ansatz, d.h. die Prozesse des Auftragnehmers stehen im Vordergrund und nicht die Aufbauorganisation. Die allgemeine Vorgehensweise bei der Einführung des DSMS ist der Deming-Kreis, auch bekannt als PDCA-Methodik (Plan-Do-Check-Act), der auch beim Qualitätsmanagementsystemen verwendet wird. Diese Methodik ermöglicht es, sich auf ändernde Ereignisse einzustellen und das System verbessern zu können.

- **Plan:** In der Planungsphase wurden/werden Ziele, die Strategien, Prozesse, Budgets und Zeitvorgaben erstellt. Dies geschieht bei dem aufzusetzenden DSMS und wenn Anpassungen des DSMS nach der Act-Phase erfolgen. U.a: Datenschutzrichtlinie/-leitlinie, Einbindung des Datenschutzbeauftragten, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Vertragsmanagement, Verpflichtung auf das Datengeheimnis, Datenschutzschulung/-en, Prozesse zur Wahrnehmung von Betroffenenrechten, Meldung von Datenschutzverstößen, Nachweis der Datensicherheit.
- **Do:** In der Umsetzungs- und Durchführungsphase wird das DSMS gemäß der erstellten Planung umgesetzt. Z.B. Umgang mit Auskunftsverlangen, Meldung von Datenschutzverletzungen, Löschverlangen usw.
- **Check:** Die Phase der Überwachung und Überprüfung soll zur Messung und Aufrechterhaltung des DSMS dienen und Hinweise für Verbesserungen bzw. Anpassungen liefern. U.a. Erstellung von regelmäßigen DSMS- Bewertungen. Darüber hinaus müssen die Risikoeinschätzungen in regelmäßigen Zeitabständen hinsichtlich Veränderungen der Organisation, von Prozessen, Bedrohungen etc. überprüft werden.
- **Act:** In der Verbesserungsphase werden die Erkenntnisse aus der Check-Phase verarbeitet und damit das DSMS verbessert. Die identifizierten Verbesserungen sind umzusetzen, Korrekturmaßnahmen und Vorbeugemaßnahmen aus Sicherheitsvorfällen zu ziehen und es ist sicherzustellen, dass die Verbesserungen auch tatsächlich die vorgenommenen Ziele errechnen. Nach dieser Phase startet der Prozess wieder mit der Planungsphase.

Ziel ist, dass sich das DSMS ständig optimiert und weiter verbessert. Das DSMS ist ständigen neuen Einflüssen und Gefährdungen ausgesetzt, auf die der Auftragnehmer reagieren muss.

Beim Auftragnehmer umgesetzte Maßnahmen u.a.:

- Löschen nicht mehr benötigter Daten (z. B. veraltete Daten, Testumgebungen)
- Sichere Entsorgung defekter/nicht mehr benötigter Hardware
- Sichere Entsorgung von Dokumenten (z. B. Aktenvernichter, Reisswolf)
- Sichere Aufbewahrung von Dokumenten (z.B. abschließbare Aktenschränke)

10. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DSGVO

- (1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte

Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder auf schriftliche (Textform ist ausreichend) Anweisung des Auftraggebers hin datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, organisatorisch sicherzustellen, dass die Daten des Auftraggebers auch tatsächlich gelöscht bzw. vernichtet werden können; der Auftragnehmer hat sämtliche Beschäftigten über diese Löschpflichten zu informieren.

- (2) Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

11. Haftung

- (1) Auf Art. 82 DSGVO wird verwiesen
- (2) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den Datenschutzgesetzen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zum Auftragnehmer alleine der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.

12. Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem AV-Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist der Sitz des Auftragnehmers.
- (2) Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.
- (3) Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.
- (4) Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- (5) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (6) Die vorliegende Vereinbarung enthält für die Auftragsverarbeitung alle Angaben nach Art. 30 DSGVO für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.
- (7) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Geschäftsführer: Stefan Sicken

Handelsregister: Amtsgericht Wittlich, HRB 3983 USt-IdNr.: DE 192 270 896

Anschrift: IT-HAUS GmbH | Europa-Allee 26/28 | 54343 Föhren | Deutschland / Germany